

GZ: BMVIT-17.016-I/PR3/2017

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Gegenstand: Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1970, das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Halbleiterschutzgesetz, das Musterrechtsgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden

Durch den vorliegenden Entwurf wird ein Schritt der Umsetzung der Richtlinie 2015/2436/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken, ABl. Nr. L 336 vom 16.12.2015 S. 1, vorgenommen. Andererseits wird anlässlich dieser Umsetzung eine Modernisierung weiterer Bestimmungen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes erfolgen.

Insgesamt werden durch die vorgesehenen Änderungen wesentliche Erleichterungen im Hinblick auf Leistbarkeit und Zugänglichkeit zum Schutz von Innovationen insbesondere für Start-Ups und KMU erreicht, sowie eine Modernisierung der Verfahrensvorschriften zur Ermöglichung eines weiteren Ausbaus der kundenorientierten elektronischen Verfahrensführung durchgeführt und dem beobachtbaren Trend zur Internationalisierung im Innovationschutz Rechnung getragen.

Folgende Neuregelungen sind Teil des Gesetzesentwurfes:

Die im Rahmen der Umsetzung der oben genannten EU-Richtlinie notwendige Umstellung der Berechnung der zehnjährigen Schutzdauer einer Marke, soll – um Nachteile für MarkeninhaberInnen sowie allfällige Eingriffe in ihr Schutzrecht zu vermeiden – über eine Einschleifregelung mit betragsmäßig abgestuften Erneuerungsgebühren geschehen. Die Umsetzung dieses Teils der Richtlinie soll daher mit diesem Vorhaben prioritär erfolgen, ebenso wie aus ablaufökonomischen Gründen auch die Umsetzung all jener Richtlinienbestimmungen, deren Transformation in innerstaatliches Recht ebenfalls mit einer Änderung

des Patentamtgebührengesetzes (PAG) verbunden sind (zB Einführung der neuen Markenform der Gewährleistungsmarke oder der Möglichkeit der Teilung der Anmeldung bzw. registrierten Marke).

Darüber hinaus wird speziell im Hinblick auf den Bedarf von Start-Ups und KMU die Eintrittsschwelle zum Markenschutz gesenkt. Die durch die Anmeldegebühr abgegoltene Leistungen des Österreichischen Patentamts sollen punktgenau an die Erfordernisse des jeweiligen Anmelders anpassbar und der Markenschutz durch Weitergabe von Vorteilen, die durch internationale Entwicklungen, zeitgemäße elektronische Verfahrensführung und ein schnelleres und rationelleres Eintragungsverfahren generiert werden können, auch leistbarer gemacht werden. Dies bedingt eine Modernisierung und Straffung der durch wiederholte Erhöhungen in der Vergangenheit – entgegen dem europäischen Trend – keineswegs wirtschafts- und standortfördernden Gebührenstruktur im Markenbereich.

Zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs werden Formvorschriften für den Urkundennachweis bei Anträgen für bestimmte Registerstandsänderungen gelockert, und die Voraussetzungen für die rein elektronische Veröffentlichung von Patentanmeldungen sowie Patent- und Gebrauchsmusterschriften geschaffen.

Bei Patentanmeldungen, die in englischer oder französischer Sprache eingereicht wurden, soll in Zukunft frühzeitig ein Rechercheergebnis mitgeteilt werden; Recherchen und Gutachten sollen nunmehr auch in englischer Sprache ergehen können.

Um unnötige Zeitverzögerungen bei der notwendigen Harmonisierung der Gebühr für die Durchführung der Internationalen Recherche mit der Recherchegebühr des Europäischen Patentamts zu vermeiden, soll dem Präsidenten oder der Präsidentin des Patentamts eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung erteilt werden.

Darüber hinaus erfolgen einige redaktionelle Änderungen und Klarstellungen, sowie Anpassungen, die im Zuge der Auflösung des Obersten Patent- und Markensenates durch die Patent- und Markenrechts-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 126/2013, noch nicht durchgeführt worden waren.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen).

Ich stelle daher den

A n t r a g

der Ministerrat wolle beschließen, die angeschlossene Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Markenschutzgesetz 1970, das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Halbleiterschutzgesetz, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtgebührengesetz geändert werden, samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zuzuleiten.

Wien, am 1. Juni 2017

Mag. Jörg Leichtfried e.h.